

BGer U 296/01 vom 16. September 2002

Bundesgericht, 2002-09-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_U_296_01

FR: TF U 296/01 du 16 septembre 2002

IT: TF U 296/01 del 16 settembre 2002

Regeste

Unfallversicherung

Erwägungen

E. 1

Das kantonale Gericht hat den Begriff der Berufskrankheit (Art. 9 UVG), die Rechtsprechung zu dem für die Leistungspflicht des Unfallversicherers vorausgesetzten natürlichen (BGE 119 V 337 Erw. 1, 118 V 289 Erw. 1b) und adäquaten Kausalzusammenhang (BGE 125 V 461 Erw. 5a mit Hinweisen) zwischen dem Gesundheitsschaden und einem versicherten Ereignis zutreffend dargelegt. Die Vorinstanz hat ebenfalls richtig erwogen, dass die Rechtsprechung zur Adäquanz von psychischen Fehlentwicklungen nach Unfällen (BGE 115 V 133) bei psychischen Störungen im Zusammenhang mit Berufskrankheiten nicht analog anwendbar ist, sondern dass die Adäquanz danach zu beurteilen ist, ob die Berufskrankheit oder Geschehnisse in deren Zusammenhang nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und nach der allgemeinen Lebenserfahrung geeignet sind, psychische Störungen der aufgetretenen Art zu verursachen (BGE 125 V 464 Erw. 5d und e). Darauf wird verwiesen.

E. 2

Streitig ist, ob die geklagten Beschwerden (Asthma und psychisch indizierte Hyperventilation) auf die 1994 diagnostizierte Berufskrankheit zurückzuführen sind.

E. 2.1

Die Vorinstanz geht davon aus, dass die aktuellen asthmatischen Beschwerden auf die (von der Klinik D. _____ im März 1994 und März 2000 diagnostizierte) Hausstauballergie zurückzuführen seien, während der Beschwerdeführer der Auffassung ist, dass das Berufsasthma mindestens teilweise eine Ursache der geklagten Gesundheitsprobleme darstelle. Er stellt und unbestritten ist, dass die berufliche Exposition zu Gummilösungen und Lösungsmitteln 1993/94 ein Asthma bronchiale ausgelöst hat, welches als Berufskrankheit im Rechtssinn zu gelten und zu einer Nichteignungsverfügung der SUVA geführt hat. Die Klinik D. _____ erachtet nun einerseits im Gutachten vom 30. März 2000 einen Einfluss des Berufsasthmas auf das aktuelle Asthmageschehen "als höchstens möglich", womit der im Sozialversicherungsrecht massgebende Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit (BGE 126 V 360 Erw. 5b) für das Vorliegen einer Teilkausalität nicht erreicht wäre, so dass kein Kausalzusammenhang zwischen der Berufskrankheit und dem aktuellen Asthmaleiden nachgewiesen ist. Andererseits wird in der gleichen Expertise unter dem Titel "Beurteilung" festgehalten, dass der "Anteil der beruflichen Asthmakomponente, 5 1/2 Jahre nach Expositionsstopp, an der aktuellen pulmonalen Problematik als gering" eingestuft wird. Träfe diese Einschätzung tatsächlich

zu, stellte die Berufskrankheit (entgegen den vorher erwähnten Schlussfolgerungen) eine - wenn auch geringe, aber rechtsprechungsgemäss genügende - Teilursache des heute geklagten Asthmaleidens dar und würde (bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen) grundsätzlich einen Anspruch auf - allenfalls gekürzte (Art. 36 UVG) - Versicherungsleistungen verleihen. Das Verhältnis der beiden wiedergegebenen Gutachteräusserungen lässt sich im Rahmen der Beweiswürdigung nicht klären. Daher kann nicht abschliessend auf die Beurteilung der Klinik D._____ abgestellt werden (vgl. BGE 125 V 352 Erw. 3a). Die SUVA wird deshalb bei der Klinik D._____ rückfragend abzuklären haben, ob ein Widerspruch oder bloss ein Missverständnis im Gutachten vorliegt. Erst auf einer solchen ergänzenden Beweisgrundlage lässt sich die entscheidende Frage beantworten, ob der als gering eingestufte Kausalanteil der Berufskrankheit am Beschwerdebild wahrscheinlich oder bloss möglich ist.

E. 2.2

Im Weiteren leidet der Beschwerdeführer an psychischen Problemen, welche sich in hypofunktioneller Dysphonie (F44.4 nach ICD-10) und einer funktionellen Überlagerung in Form einer chronischen Hyperventilation äussern. Gemäss Gutachten der Klinik D._____ vom 30. März 2000 hat die Berufskrankheit die chronische Hyperventilation höchstens möglicherweise ausgelöst, während das vorinstanzlich eingereichte und zu Händen der Invalidenversicherung erstellte Gutachten der Psychiatrischen Klinik X._____ vom 10. August 2000 davon ausgeht, dass sich nicht schlüssig nachweisen lasse, welche Ursache letztlich ausschlaggebend sei. Die Frage, ob das Berufsasthma Auslöser und damit Teilursache der geklagten psychischen Beschwerden ist, d.h. ob die natürliche Kausalität vorliegt, kann jedoch offen bleiben, weil diesbezüglich bereits die - ebenfalls erforderliche - Adäquanz verneint werden muss (SVR 1995 Nr. UV 23 S. 68 Erw. 3c). Diese bestimmt sich bei Berufskrankheiten nach der allgemeinen Adäquanzformel und nicht nach der Rechtsprechung zur Adäquanz von psychischen Fehlentwicklungen nach Unfällen gemäss BGE 115 V 133 (BGE 125 V 456). Somit gilt ein Ereignis dann als adäquate Ursache eines Erfolges, wenn es nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und nach der allgemeinen Lebenserfahrung an sich geeignet ist, einen Erfolg von der Art des eingetretenen herbeizuführen, der Eintritt dieses Erfolges also durch das Ereignis allgemein als begünstigt erscheint (BGE 125 V 461 Erw. 5a mit Hinweisen), wobei auf eine weite Bandbreite von Versicherten abzustellen ist (BGE 125 V 463 Erw. 5c). Gemäss Bericht der Klinik D._____ vom 23. März 1994 lag beim Versicherten "keine pulmonal bedingte medizinisch-theoretische Invalidität vor" und es bestand - für Tätigkeiten ohne Inhalationsnoxen - eine Arbeitsfähigkeit im bisherigen Rahmen. Der SUVA-Arzt Dr. med. Y._____ berichtete, dass neun Monate nach Ende der Exposition zu Gummilösungen und Lösungsmitteln normale Lungenfunktionswerte vorlagen, so dass im Rahmen der Nichteignungsverfügung von einer vollen Arbeitsfähigkeit ausgegangen werden konnte (Bericht vom 1. Dezember 1994); im Weiteren lagen diverse weitere Faktoren vor, die Einfluss auf die Nichtwiederaufnahme der Arbeit hatten (insb. Rücken- und Nackenschmerzen, soziale und persönliche Situation und schliesslich auch die Weigerung des Versicherten, eine angebotene Stellung in der bisherigen Firma zu übernehmen, da sie mit Nachtarbeit verbunden war). In Anbetracht dieser Umstände tritt das Berufsasthma für die geklagten psychischen Beschwerden wertungsmässig in den Hintergrund. Der adäquate Kausalzusammenhang setzt stets voraus, dass der Unfall (oder die Berufskrankheit) eine wesentliche Teil-ursache des psychischen Gesundheitsschadens darstellt. Dies bedeutet, dass dem versicherten Ereignis für die Entstehung einer psychisch bedingten Arbeits- und

Erwerbsunfähigkeit eine massgebende Bedeutung zukommen muss, was dann zutrifft, wenn es objektiv eine gewisse Schwere aufweist oder mit andern Worten ernsthaft ins Gewicht fällt (BGE 115 V 141 Erw. 7 mit Hinweisen; RKUV 1996 Nr. U 264 S. 288 Erw. 3b). Das ist hier jedoch nicht der Fall. Somit ist die vorliegende Berufskrankheit nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und der allgemeinen Lebenserfahrung an sich nicht geeignet, die geklagten Beschwerden herbeizuführen und die letzteren erscheinen durch die Berufskrankheit auch nicht als begünstigt. Für die psychischen Leiden entfallen Unfallversicherungsleistungen.

E. 3

Das Verfahren ist kostenlos (Art. 134 OG). Angesichts des Verfahrensausgangs hat der Beschwerdeführer Anspruch auf eine reduzierte Parteientschädigung (Art. 159 Abs. 3 OG in Verbindung mit Art. 135 OG). Demnach erkennt das Eidg. Versicherungsgericht:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.